

Ehe, Familie und Ehevorbereitung in verfassungsrechtlicher Perspektive

Thomas Meckel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Meckel, Thomas. 2021. "Ehe, Familie und Ehevorbereitung in verfassungsrechtlicher Perspektive." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 27/28 (2020/2021): 191–214.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



FAMILIE, EHEVORBEREITUNG UND EHEBEGLEITUNG IN VERFASSUNGSRECHTLICHER PERSPEKTIVE

von Thomas Meckel

Familie, Ehevorbereitung und Ehebegleitung sollen ganz bewusst auch in verfassungsrechtlicher Perspektive beleuchtet werden, da das Ehesakrament nicht nur eine ekklesiale Relevanz hat, sondern gemäß c. 1134 einen eigenen Stand in der Kirche begründet.

Papst FRANZISKUS führt in seiner Ansprache an die Teilnehmer am Kurs zum Eheprozessrecht vom 25.2.2017 aus:

„Vor allem müsst ihr dafür sorgen, die Gnade des Sakraments der Ehe und das Grundgut der Familie, Lebenszelle der Kirche und der Gesellschaft, zu bezeugen, durch die Verkündigung, dass die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau Zeichen der bräutlichen Verbindung zwischen Christus und der Kirche ist. Dieses Zeugnis setzt ihr konkret um, wenn ihr die Verlobten auf die Ehe vorbereitet und ihnen die tiefe Bedeutung des Schrittes, den sie unternehmen werden, zu Bewusstsein bringt und wenn ihr die jungen Ehepaare begleitet und ihnen hilft, in Licht und Schatten, in freudigen und in mühseligen Augenblicken die göttliche Kraft und die Schönheit ihrer Ehe zu leben.

Ich frage mich jedoch, wie viele dieser jungen Menschen, die zu den Ehevorbereitungskursen kommen, verstehen, was ‚Ehe‘ bedeutet, das Zeichen der Bindung zwischen Christus und der Kirche. ‚Ja, ja‘: Sie sagen ‚ja‘, aber verstehen sie es? Glauben sie daran? Sind sie überzeugt, dass es für das Sakrament der Ehe eines wahren Katechumenats bedarf – und nicht einer Vorbereitung durch zwei oder drei Zusammenkünfte, und dann geht es weiter. Unterlasst es nicht, die christlichen Eheleute stets daran zu erinnern, dass Gott sich im Sakrament der Ehe sozusagen in ihnen widerspiegelt und ihnen sein Bild und das unauslöschliche Wesen seiner Liebe einprägt.“¹

¹ FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer eines Kurses zum Eheprozessrecht, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat vom 25.2.2017: OssRom (dt.) 47 (2017) Nr. 10, 9.

Damit sind *in nuce* die Themen der Familie, der Ehevorbereitung und auch der Ehebegleitung genannt und ihr innerer Zusammenhang aufgezeigt, wie auch BENEDIKT XVI. dies in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 22.1.2011 getan hat². Das in der Kanonistik häufig behandelte Thema der Ehe als Bund (*foedus*) nach Art. 48 *Gaudium et Spes*³ steht aufgrund seiner ausführlichen und häufigen Erörterung hier nicht im Zentrum⁴. Vielmehr widmet sich dieser Beitrag der ekklesiologischen Relevanz der Familie,⁵ der entsprechenden Notwendigkeit der Ehevorbereitung und der Ehebegleitung,⁶ da diese Themen bereits in *Familiaris consortio*⁷ und nicht zuletzt durch die beiden Familiensynoden und das nachsynodale Schreiben *Amoris Laetitia*⁸ behandelt wurden.

1. FAMILIE, EHEVORBEREITUNG UND EHEBEGLEITUNG IN DEN APOSTOLISCHEN SCHREIBEN *FAMILIARIS CONSORTIO* UND *AMORIS LAETITIA*

Familiaris Consortio Art. 66 betont die Vorbereitung von jungen Leuten auf Ehe und Familie und die Notwendigkeit, „intensivere Programme zur Ehevorbereitung [zu] entwickeln und [zu] fördern“, und Art. 65 beschreibt und unter-

-
- 2 BENEDIKT XVI., Ad sodales tribunalis Rotae Romanae vom 22.1.2011: AAS 103 (2011) 108-113. Vgl. dazu ausführlich SELGE, K.-H., Sich der Wahrheit über sich selbst und über die eigene menschliche und christliche Berufung zur Ehe stellen. Kanonische Eheverfahren und ihr Wert für die Ehevorbereitung – Überlegungen im Anschluss an die Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Römische Rota vom 22. Januar 2011: Haering, S. / Hirnsperger, J. / Katzinger, G. / Rees, W. (Hrsg.), In mandatis meditari. (FS Hans PAARHAMMER). Berlin 2012, 759-780.
 - 3 CONCILIUM VATICANUM II, Constitution pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et Spes*: AAS 58 (1966) 1025-1115; dt. Übersetzung: HThK-VatII Bd. 1, 592-759.
 - 4 Vgl. die zentrale Arbeit von LÜDECKE, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et Spes*“ in kanonistischer Auswertung. (FzK 7) Würzburg 1989 sowie EDER, J., Der Begriff *foedus matrimoniale* im Ehe-recht des CIC. (DiKa 3) St. Ottilien 1989.
 - 5 Vgl. hier insbesondere Vat II LG 11 und Vat II GS 47 und 52.
 - 6 Vgl. zu c. 1063 Vat II GS 47 und 52 sowie Vat II LG 41.
 - 7 JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris Consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute vom 22.11.1981, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 33) Bonn 72011. Vgl. auch MECKEL, T., Art. *Familiaris Consortio*, Katholisch: LKRR Bd. 2 (2019) 10-11.
 - 8 FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* über die Liebe in der Familie vom 16.1.2016, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 204) Bonn 2016.

streicht die dringende Notwendigkeit der Familienpastoral, „widmet sie sich doch einem wirklich vorrangigen Bereich in der Gewißheit, daß die Evangelisierung in Zukunft großenteils von der Hauskirche abhängen wird“. Durch den Verweis auf die Familie als Hauskirche wird die Lehre von der Familie als *ecclesia domestica* gemäß *Lumen Gentium*⁹ 11 erwähnt, was zugleich die verfassungsrechtliche Relevanz der Familie anzeigt.

Familiaris Consortio Art. 66 unterscheidet zudem die entferntere Ehevorbereitung, die bereits ab dem Kindesalter vorgesehen ist,¹⁰ die nähere Ehevorbereitung, die als Katechese bzw. Ehekatechumenat ab dem Alter der Ehesfähigkeit ansetzt,¹¹ sowie zuletzt die unmittelbare Ehevorbereitung vor der Eheschlie-

9 CONCILIUM VATICANUM II, *Constitutio dogmatica de Ecclesia Lumen Gentium*: AAS 57 (1965) 5-75; dt. Übersetzung: HThK-VatII Bd. 1, 73-85.

10 Vgl. FC 66: „Die entferntere Vorbereitung beginnt schon in der Kindheit mit einer klugen Familienerziehung, deren Ziel es ist, die Kinder dahin zu führen, sich selbst als Menschen zu entdecken, die ein reiches und vielschichtiges seelisches Leben und eine besondere Persönlichkeit mit je eigenen Stärken und Schwächen besitzen. Das ist die Zeit, in der der Sinn für jeden wahren menschlichen Wert in persönlichen wie auch in gesellschaftlichen Beziehungen geweckt wird. Und dies hat seine Bedeutung für die Formung des Charakters, für die Beherrschung und rechte Nutzung der eigenen Neigungen, für die Weise, Menschen des anderen Geschlechtes zu sehen und ihnen zu begegnen, und für ähnliche Ziele. Außerdem ist, besonders für die Christen, eine gediegene geistige und katechetische Bildung erforderlich, die es versteht, die wahre Berufung und Sendung christlicher Ehe aufzuzeigen, ohne dabei die Möglichkeit einer Ganzhingabe an Gott in der Berufung zum Priester- oder Ordensleben auszuschließen.“

11 Vgl. ebd.: „Auf dieser Grundlage setzt dann intensiv die nähere Vorbereitung ein, die vom geeigneten Alter an und mit Hilfe einer angemessenen Katechese wie in einem Katechumenat eine mehr ins einzelne gehende Vorbereitung auf die Sakramente umfaßt, die gleichsam deren Neuentdeckung bedeutet. Eine solche erneute Glaubensunterweisung für alle, die sich auf eine christliche Ehe vorbereiten, ist unbedingt notwendig, damit dieses Sakrament mit der rechten moralischen und geistlichen Einstellung gefeiert und gelebt wird. Die religiöse Formung der jungen Leute muß im geeigneten Augenblick und entsprechend den verschiedenen konkreten Notwendigkeiten durch eine Vorbereitung auf ein Leben zu zweit ergänzt werden, welche die Ehe als eine personale Beziehung von Mann und Frau darstellt, die ständig weiterentwickelt werden muß, und so dazu anregt, die Fragen ehelicher Sexualität und verantwortlicher Elternschaft zu vertiefen, zusammen mit den damit verbundenen Grundkenntnissen von Medizin und Biologie, welche ferner als Voraussetzung für ein gutes Familienleben richtige Methoden der Kindererziehung vermittelt und auch dazu anleitet, sich die Grundlagen für einen geregelten Unterhalt der Familie zu beschaffen wie feste Arbeit, ausreichende finanzielle Mittel, Geschick im Verwalten, Kenntnisse in der Hauswirtschaft. Schließlich muß auch die Vorbereitung zum Familienapostolat erwähnt werden, ferner zum brüderlichen Zusammenwirken mit anderen Familien, zur aktiven Mitarbeit in Gruppen, Verbänden, Bewegungen und Initiativen, die das menschliche und christliche Wohl der Familie zum Ziel haben.“

ßung¹², „um dem vom Kirchenrecht geforderten Eheexamen gleichsam einen neuen Sinn und Inhalt sowie eine neue Form zu geben“, darin eingeschlossen die sakramentale Ehevorbereitung und ein intensives Ehecatechumenat¹³. Diese verschiedenen Formen der Ehevorbereitung werden dann in c. 1063 rezipiert und normiert,¹⁴ wie später noch ausgeführt wird¹⁵. *Familiaris Consortio* Art. 66 sieht vor, dass auf Ebene der Bischofskonferenzen Leitfäden für die Ehevorbereitung bzw. das Ehecatechumenat entwickelt werden sollen¹⁶.

Trotz der geschilderten Notwendigkeit einer intensiven Ehevorbereitung möchte *Familiaris Consortio* Art. 66 diese für die Eheschließung nicht verpflichtend machen:

„Obgleich die verpflichtende Notwendigkeit einer solchen unmittelbaren Ehevorbereitung nicht unterbewertet werden darf – und das würde sicher geschehen,

12 Vgl. dazu SELGE, Wahrheit (s. Anm. 2), 760.

13 Vgl. FC 66: „Die unmittelbare Vorbereitung auf die Feier des Ehesakramentes soll in den letzten Monaten und Wochen vor der Trauung stattfinden, um dem vom Kirchenrecht geforderten Eheexamen gleichsam einen neuen Sinn und Inhalt sowie eine neue Form zu geben. Eine solche Vorbereitung, die in jedem Falle geboten ist, erweist sich als noch dringlicher für diejenigen Verlobten, die noch Mängel und Schwierigkeiten in christlicher Lehre und Praxis aufweisen sollten. Zu den Dingen, die auf diesem, einem Katechumenat vergleichbaren Glaubensweg vermittelt werden, muß auch eine vertiefte Erkenntnis des Geheimnisses Christi und der Kirche wie der Bedeutung von Gnade und Verantwortung einer christlichen Ehe gehören sowie die Vorbereitung darauf, aktiv und bewußt an der Feier der Trauungsliturgie teilzunehmen.“

14 Vgl. auch BAMBERG, A., Préparation au mariage et responsabilité de la communauté ecclésiale. Réflexions autour du c. 1063 CIC et du c. 783 CCEO et de leurs sources: RDC 64/1 (2014) 25-41 sowie EISENRING, G., La preparazione al matrimonio: Una sfida per il futuro della Chiesa. Alcune riflessioni di diritto canonico e pastorale: *Veritas et Jus* 14 (2017) 107-113.

15 Vgl. Kap. 3. Die verfassungsrechtliche Relevanz der Ehevorbereitung und der Ehebegleitung.

16 Vgl. FC 66: „Zu dieser Ehevorbereitung in ihren verschiedenen Phasen, die wir nur in großen Linien angedeutet und beschrieben haben, sollen sich die christliche Familie und die gesamte kirchliche Gemeinschaft aufgerufen fühlen. Es ist zu wünschen, daß die Bischofskonferenzen, die ja an geeigneten Initiativen interessiert sind, um den zukünftigen Brautleuten zu helfen, sich ihrer Lebenswahl ernsthafter bewußt zu werden, und den Seelsorgern Hilfen in die Hand zu geben, um deren hinreichende innere Einstellung wahrzunehmen, dafür sorgen, daß ein Leitfaden für Familienpastoral herausgegeben wird. Darin soll vor allem das Mindestmaß an Inhalt, Dauer und Methode für Ehevorbereitungskurse festgelegt werden, wobei ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen die Ehe betreffenden Aspekten der Lehre und Pädagogik, des Rechts und der Medizin herrschen und diese so dargestellt werden sollten, daß sich die Ehe Kandidaten über die verstandesmäßige Durchdringung hinaus motiviert sehen, am Leben der kirchlichen Gemeinschaft aktiv teilzunehmen.“

wenn man allzuleicht davon befreien würde –, so muß doch diese Vorbereitung immer in solcher Weise empfohlen und durchgeführt werden, daß ihr eventuelles Fehlen kein Hindernis für die Trauung darstellt.“

Dies zeigt eine starke Empfehlung des Sollens der Ehevorbereitung, aber nicht eine unabdingbare zu erfüllende Pflicht vor der Eheschließung¹⁷. Es ist Christoph OHLY zuzustimmen, dass die umfassenden Vorgaben zur Ehevorbereitung „seither offensichtlich noch nicht die Wirkungen hervorgebracht haben, die man mit ihnen für eine Erneuerung des kirchlichen Lebens in Verbindung gebracht hatte“¹⁸.

So verwundert es nicht, dass sich *Amoris Laetitia* dem Thema mit gleicher Intensität widmet¹⁹.

In Nr. 67 rezipiert *Amoris Laetitia* die Grundlinien der Eheheologie der Art. 47-52 der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* und das Theologumenon der Hauskirche gemäß *Lumen Gentium* 11, das in den Nrn. 86, 87, 200 und 227 von *Amoris Laetitia* weiter aufgegriffen wird. In Nr. 87 hält Papst FRANZISKUS fest, dass „[d]ie Kirche ... eine Familie aus Familien [ist], die durch das Leben aller Hauskirchen ständig bereichert wird... Die Kirche ist ein Gut für die Familie, die Familie ist ein Gut für die Kirche.“ Im sechsten Kapitel über Pastorale Perspektiven geht *Amoris Laetitia* auf die Ehevorbereitung ein und betont die aktive Rolle der „christlichen Gemeinde“ und der Familien im Rahmen der Ehevorbereitung und die „Notwendigkeit besonderer Kurse zur unmittelbaren Vorbereitung der Eheschließung“ (Nr. 206). So wird die Gemeinde auch in Nr. 207 als Subjekt der Ehepastoral dargestellt, die Verlobte intensiv begleiten soll, und die Notwendigkeit spezieller Kurse zur Ehevorbereitung herausgestellt, die auf der Ebene der Ortskirche für die jeweilige Situation erarbeitet werden sollen, sodass „eine Art ‚Initiation‘ in das Ehesakrament [stattfindet], die ... [Nupturienten] die notwendigen Elemente vermittelt, um es mit der besten inneren Bereitschaft empfangen zu können und das Familienleben mit einer gewissen Standfestigkeit zu beginnen“²⁰. Eine solche Initiation muss daher umfangreicher sein als nur ein

17 Vgl. LAMPRECHT, C. / LAUMER, A., Ehevorbereitungsseminare – lästige Pflichtübung oder echte Hilfe?: AnzSS 5 (2018) 33.

18 OHLY, C., Die Ehevorbereitung. Anmerkungen im Anschluss an „Amoris Laetitia“: Pulte, M. / Weitz, T. (Hrsg.), Veritas vos liberabit. (FS Günter ASSENMACHER). (KStKR 27) Paderborn 2017, 529.

19 Vgl. auch EISENRING, La preparazione (s. Anm. 14), 114-117 sowie POLEDNITSCHKE-KOWALLICK, E., Die Chance nicht verpassen. Ehevorbereitung: Knop, J. / Löffeld, J. (Hrsg.), Ganz familiär. Die Bischofssynode 2014/2015 in der Debatte. Regensburg 2016, 135-147.

20 Vgl. auch OLSCHIEWSKI, J., Art. Ehevorbereitung: LKRR Bd. 1 (2019) 803.

oder zwei Gespräche vor der Eheschließung²¹. In Nr. 208 wird vielmehr „eine schon sehr früh ansetzende Vorbereitung“ urgiert, die durch die Gemeinde, Gruppen von anderen Verlobten und Familien geleistet werden soll. Gerade die Familien werden als Lernorte der entfernteren Ehevorbereitung betrachtet²².

In Nr. 211 von *Amoris Laetitia* folgen sodann Ausführungen zur Ehebegleitung, denn die Eheschließung und die Berufung der Ehe ist nicht „das Ende eines Weges“, sondern muss durch „Seelsorge des Ehebandes“ mit einer „Pädagogik der Liebe“ und durch die Gnade des Bußsakraments begleitet werden.

Dann folgen Ausführungen zur direkten Vorbereitung der Feier in den Nrn. 212-216 von *Amoris Laetitia* und damit der Vorbereitung der Liturgie der Eheschließung²³. Die Nrn. 217-221 von *Amoris Laetitia* enthalten Ausführungen zur Be-

21 Vgl. OHLY, Ehevorbereitung (s. Anm. 18), 538.

22 Vgl. AL Nr. 208: „Darüber hinaus müssen Formen gefunden werden, durch missionarisch aktive Familien, durch die Familien der Verlobten selbst und durch verschiedene pastorale Hilfsmittel eine schon sehr früh ansetzende Vorbereitung anzubieten, welche die Liebe der beiden reifen lässt. Dazu bedarf es einer Begleitung, die ihnen nahe ist und Zeugnis gibt. Sehr hilfreich sind gewöhnlich die Gruppen für Verlobte und zusätzliche Gesprächsangebote über eine Vielfalt von Themen, welche die jungen Leute wirklich interessieren. Dennoch sind einige persönlich gestaltete Momente unerlässlich, denn das Hauptziel ist, jedem Einzelnen zu helfen, diese konkrete Person, mit der er das ganze Leben teilen will, lieben zu lernen. Jemanden lieben zu lernen ist nicht etwas, das man improvisiert, noch kann es das Ziel eines kurzen Kurses vor der Feier der Trauung sein. In Wirklichkeit bereitet sich jeder Mensch von seiner Geburt an auf die Ehe vor. Alles, was seine Familie ihm vermittelte, müsste ihm erlauben, aus der eigenen Geschichte zu lernen, und ihn zu einer vollständigen und endgültigen Verbindlichkeit befähigen. Wahrscheinlich kommen diejenigen besser vorbereitet zur Trauung, die von ihren eigenen Eltern gelernt haben, was eine christliche Ehe ist, wo beide einander bedingungslos erwählt haben und diese Entscheidung immer wieder erneuern. In diesem Sinn sind alle pastoralen Unternehmungen, die den Eheleuten helfen wollen, in der Liebe zu wachsen und das Evangelium in der Familie zu leben, eine unschätzbare Hilfe, damit ihre Kinder sich auf deren zukünftiges Eheleben vorbereiten. Ebenso wenig darf man die wertvollen Mittel der Volkspastoral vergessen. Um ein einfaches Beispiel zu bringen, erinnere ich an den Valentinstag, der in manchen Ländern von der Wirtschaft besser genutzt wird als von der Kreativität der Seelsorger.“

23 Vgl. z.B. ebd., Nr. 213: „In der direkten Vorbereitung ist es wichtig, den Verlobten die nötige Einsicht zu vermitteln, damit sie die liturgische Feier ganz tief erleben, und ihnen zu helfen, den Sinn jeder Geste zu begreifen und innerlich nachzuvollziehen. Erinnern wir uns: Wenn es sich um zwei Getaufte handelt, können ein so bedeutendes Versprechen wie jenes, das der Ehekonsens ausdrückt, und die Vereinigung der beiden Körper, welche die Ehe vollzieht, nur als Zeichen der Liebe des Sohnes Gottes gedeutet werden, der Mensch geworden ist und sich in einem Bund der Liebe mit seiner Kirche vereint hat. Bei den Getauften verwandeln sich die Worte und die Gesten in ein beredtes Sprechen des Glaubens. Der Körper mit den Bedeutungen, die Gott bei der Schöpfung in ihn

gleitung der ersten Ehejahre, da nach Nr. 218 „die Ehe nicht als ein Fertigprodukt verstanden werden darf“ und verweist daher auf die dynamische Dimension der Ehe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich nach Erscheinen von *Amoris Laetitia* mit diesem Dokument befasst. Der Ständige Rat hat ein Wort der deutschen Bischöfe vom 1.2.2017 in seiner Sitzung vom 23.1.2017 verabschiedet: „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia*²⁴. Das Dokument nimmt die vier Bereiche der Ehevorbereitung, der Ehebegleitung, der Familienpastoral sowie den Umgang mit Situationen der Zerbrechlichkeit nach dem Dreischritt „begleiten – unterscheiden – eingliedern“ in den Blick²⁵. Es soll ein Ehecatechumenat entwickelt werden. Die vielen Angebote zur Ehevorbereitung werden zwar wahrgenommen. Vielen jungen Paaren sei aber nicht klar, was ein Leben im und aus dem Ehesakrament bedeutet²⁶. Aus Sicht der Bischöfe „bedarf [es] daher einer Intensivierung, eines verbindlicheren und zugleich überzeugenderen Charakters“ der Ehevorbereitung²⁷. Ebenso sehen sie die Notwendigkeit, die Ehebegleitung in Ehekreisen oder Familienkreisen, in der Liturgie und der Verkündigung (Predigt; Erwachsenenbildung) zu intensivieren²⁸. Das Anliegen, die Familie als Ort der Einübung in den Glauben zu stärken,²⁹ korrespondiert mit dem ekklesiogenetischen Potential und der verfassungsrechtlichen Relevanz der Familie, die nun im Folgenden auch in verfassungsrechtlicher Perspektive aufgegriffen und dargestellt werden³⁰.

hineingelegt hat, wird ‚zur Sprache der Verwalter des Sakraments, die wissen, dass im ehelichen Bündnis jenes Geheimnis Ausdruck findet‘.“

24 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia* vom 23.1.2017, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (DDB 104) Bonn 2017.

25 Vgl. ebd.

26 Vgl. ebd., 7-8.

27 Ebd., 8.

28 Vgl. ebd., 8-9.

29 Vgl. ebd., 10.

30 Vgl. für die folgenden Ausführungen MECKEL, T., Ad intra et ad extra – Kirchenrechtliche (Nicht-)Rezeptionslinien von Lumen Gentium und Gaudium et Spes: Das Verhältnis von Kirche und Welt, die Sendung der Familie und die Ehevorbereitung und -begleitung: Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft. (KStKR 28) Paderborn 2018, 55-84.

2. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE RELEVANZ DER FAMILIE

Das erste Kapitel des zweiten Teils der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* verknüpft Ehe und Familie mit seinem Titel „Förderung der Würde der Ehe und der Familie“. Art. 47 *Gaudium et Spes* verbindet „[d]as Heil der Person und der menschlichen und christlichen Gesellschaft ... eng mit der günstigen Situation der ehelichen und familiären Gemeinschaft“. In *Gaudium et Spes* wird die Familie in Art. 52 als „eine Art Schule reicherer Menschlichkeit“³¹ und als „Grundlage der Gesellschaft“ bezeichnet. *Gaudium et Spes* Art. 48 spricht bezüglich des Ehestandes bei sakramentalen Ehen gleichsam von einer Weihe (*veluti consecrantur*) der Eheleute „für die Pflichten und die Würde ihres Standes“ (*status*), was in c. 1134 rezipiert wurde. Der Lebensstand der Ehe und der Familie wird in *Lumen Gentium* Art. 35 als „Übung und hervorragende Schule für das Laienapostolat“³² bezeichnet. Die Ehe wird hier als eigene Berufung und die Familie als beredtes Zeugnis für die Präsenz des Reiches Gottes qualifiziert. In der Erklärung über die christliche Erziehung wird in Art. 3 die Familie nicht nur als „Schule der sozialen Tugenden“ (*schola virtutum socialium*), sondern auch das christliche Familienleben durch seine Förderung und Entwicklung des in der Taufe empfangenen Apostolats als „erste Erfahrung ... von Kirche“ bezeichnet. Nach dem Dekret *Optatam Totius*³³ Art. 2 können die Familien „gleichsam zum ersten Seminar werden“.

Das Laiendekret *Apostolicam Actuositatem*³⁴ Art. 11 qualifiziert Ehe und Familie als Vollzugsformen eines besonderen Apostolats in Kirche und Welt, das durch den Ehestand zum Apostolat des Grundstatus aller Gläubigen hinzutritt³⁵. *Apostolicam Actuositatem* Art. 11 spricht von der besonderen Bedeutung des Eheapostolats und einer eigenen Sendung der Familie, die sie nicht nur erfüllen,

31 Vat II GS 52: „Familia schola quaedam uberioris humanitatis.“

32 Vat II LG 35: „... exercitium et schola praeclara apostolatus laicorum ...“

33 CONCILIUM VATICANUM II, Decretum de institutione sacerdotali *Optatam Totius*: AAS 58 (1966) 713-727; dt. Übersetzung: HThK-VatII Bd. 1, 305-332.

34 CONCILIUM VATICANUM II, Decretum de apostolatu laicorum *Apostolicam Actuositatem*: AAS 58 (1965) 837-864; dt. Übersetzung: HThK-VatII Bd. 1, 387-435.

35 Vat II AA 11: „Da der Schöpfer von allem die eheliche Gemeinschaft zum Ursprung und zur Grundlage der menschlichen Gesellschaft bestimmt hat und sie durch seine Gnade zu einem großen Sakrament in Christus und in der Kirche gemacht hat (vgl. Eph 5, 32), hat das Apostolat der Eheleute und Familien eine einzigartige Bedeutung sowohl für die Kirche als auch für die zivile Gesellschaft. Die christlichen Eheleute sind sich gegenseitig, ihren Kindern und den übrigen Familienangehörigen Mitarbeiter der Gnade und Zeugen des Glaubens. Ihren Kindern sind sie die ersten Kündler des Glaubens und Erzieher; durch Wort und Beispiel formen sie sie zu einem christlichen und apostolischen Leben, unterstützen sie klug bei der Auswahl ihrer Berufung und fördern mit aller Sorge die heilige Berufung, die in ihnen vielleicht entdeckt wird.“

sondern auch verteidigen soll und bezeichnet die Familie als „häusliches Heiligtum“³⁶. Die Sendung der Familie ist eine genuin eigene und keine delegierte oder durch die kirchliche Hierarchie vermittelte oder in deren Auftrag ausgeführte Sendung. In der Textgeschichte von *Apostolicam Actuositatem* Art. 11 entwickelte sich die Familie immer mehr vom Objekt zum Sendungssubjekt, zum eigenständigen Subjekt des Apostolats³⁷.

Die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils verwenden neben dem engeren Familienbegriff auch einen weiteren Familienbegriff und bezeichnen wie *Lumen Gentium* Art. 28 das Volk Gottes als *familia Dei* und in Art. 51 als *familia in Christo* sowie im Kontext der Menschheitsfamilie (*familia humana*) gemäß *Gaudium et Spes* Art. 2, 3 und 40³⁸. *Lumen Gentium* Art. 11 beschreibt den engen Zusammenhang von Ehe und Familie wie folgt:

„Aus diesem Ehebund nämlich geht die Familie hervor, in der neue Mitbürger der menschlichen Gesellschaft geboren werden, die durch die Gnade des Heiligen Geistes, um das Volk Gottes im Lauf der Zeiten fort dauern zu lassen, in der Taufe zu Kindern Gottes gemacht werden.“

Lumen Gentium Art. 11 bezeichnet die Familie sodann gleichsam (*velut*) als eine „Hauskirche“ bzw. *Ecclesia domestica*. In dieser Hauskirche üben die Eltern gegenüber ihren Kindern die *tria munera* aus³⁹. Winfried AYMANS hat bereits vor der Promulgation des CIC/1983 die ekklesiologische Relevanz der Familie als Hauskirche betont, sodass „man als Kirchenrechtler ... die Formel der Kirchenkonstitution nicht als bloße theologische Lyrik abtun“ kann⁴⁰. Das Konzil

36 Ebd.: „Die Familie selbst hat diese Sendung von Gott empfangen, erste und lebendige Zelle der Gesellschaft zu sein. Diese Sendung wird sie erfüllen, wenn sie sich durch gegenseitige Liebe ihrer Glieder und gemeinschaftlich Gott verrichtetes Gebet als häusliches Heiligtum der Kirche [domesticum sanctuarium Ecclesiae] erweist“.

37 Vgl. BAUSENHART, G., Theologischer Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien. *Apostolicam actuositatem*. HThK-VatII Bd. 4, 71. Vgl. zur Textgeschichte ebd.

38 Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, I., Familie als „Schule reich entfalteter Humanität“. Theologische Grundlegung und Ausgestaltung eines kirchlichen Familienrechts: Bachl, G. (Hrsg.), Familie leben. Herausforderungen für kirchliche Lehre und Praxis. (Schriften der Katholischen Akademie Bayern 153) Düsseldorf 1995, 137-141.

39 Vat II LG 11: „Aus diesem Ehebund nämlich geht die Familie hervor, in der neue Mitbürger der menschlichen Gesellschaft geboren werden, die durch die Gnade des Heiligen Geistes, um das Volk Gottes im Lauf der Zeiten fort dauern zu lassen, in der Taufe zu Kindern Gottes gemacht werden. In solch einer Art Hauskirche sollen die Eltern durch Wort und Beispiel für ihre Kinder die ersten Glaubensverkünder sein und die einem jeden eigene Berufung fördern, die heilige aber mit besonderer Sorgfalt.“

40 AYMANS, W., Gleichsam häusliche Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zum Grundverständnis der sakramentalen Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz: AfkKR 147 (1978) 425.

spricht in *Lumen Gentium* Art. 11 mit dem Wort *veluti* in analoger Weise von der Familie als Kirche bzw. Hauskirche, weil der Begriff der Kirche vom II. Vatikanischen Konzil auf die Gesamtkirche, die Teilkirchen und ihre Verbände oder nichtkatholische Kirchen hin angewendet wird⁴¹. In der Familie als Hauskirche wird „gleichsam schon kirchlicher Dienst verrichtet“⁴². Der Familie kommt als Hauskirche „prinzipiell verfassungsrechtlicher Rang als Bestandteil des gemeinsamen Priestertums aller Getauften“ zu⁴³. Die Familie stellt daher eine „Grundgemeinschaft der Verfassung“ der Kirche dar⁴⁴.

Hier wird die verfassungsrechtliche Bedeutung von Ehe und Familie deutlich, die allerdings diskutiert wird. Jan VRIES hebt die analoge Rede von Kirche im Theologumenon der Hauskirche hervor. Daher könnte die Hauskirche nicht als Kirche bezeichnet werden; denn sie ist weder bischöflich noch hierarchisch verfasst, sodass sie ohne Beziehung zur kirchlichen Hierarchie die Sendung der Kirche nicht vollumfänglich erfüllen kann. VRIES möchte daher den Begriff der Familie nicht verfassungsrechtlich verwenden. Es sei vielmehr der Grundstatus der Gläubigen, den Eltern und Kinder innehaben, und der Lebensstatus der Eheleute zu unterscheiden, der zur Entfaltung des Grundstatus der Kinder beitragen soll⁴⁵. Dies übersieht allerdings, dass die Ehe eines der Standessakramente darstellt und die Sakramentalität der Ehe die verfassungsrechtliche Relevanz der Familie mit begründet. Gabriele EISENRING bezeichnet die Familie als „verfassungsrechtliches Element“ für die organische Struktur der Kirche; denn „[m]an kann von ihrer verfassungsrechtlichen Stellung sprechen, verstanden als „primäre Grundstruktur, durch die das Volk Gottes sich bildet, konfiguriert und sich grundsätzlich organisiert“⁴⁶. Dies zeigt das Desiderat einer rechtlichen Normierung des Theologumenon der Hauskirche gemäß *Lumen Gentium* 11 auf.

Familiaris Consortio hat ein paar Jahre vor Promulgation des lateinischen Codex die Bedeutung der Ehepastoral und der Familienpastoral hervorge-

41 Vgl. ebd., 424 f.

42 GRILLMEYER, A., Kommentar zum zweiten Kapitel von *Lumen Gentium*: LThK² Bd. 12, 188.

43 RIEDEL-SPANGENBERGER, Familie (s. Anm. 38), 136.

44 EISENRING, G., Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 35) Freiburg 1992, 38.

45 Vgl. VRIES, J., Die christliche Familie aus kanonistischer Sicht: Aymans, W. / Geringer, K.-T. (Hrsg.), *Iuri Canonico Promovendo*. (FS Heribert SCHMITZ). Regensburg 1994, 118-125.

46 EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 38 f.

hoben⁴⁷ und zugleich eine Charta der Familienrechte gefordert,⁴⁸ die im Jahr der Promulgation am 22.10.1983 veröffentlicht wurde⁴⁹. Die Charta der Familienrechte möchte die Rechte der Familie stärken, schützen und verteidigen⁵⁰. Die Charta widmet sich weniger dem Familienrecht als Beschreibung der Beziehungen zwischen Eltern und Kind, sondern eher als Recht der Familie, das es zu schützen gilt⁵¹. Die naturrechtliche Begründung von Ehe und Familie wird in der Charta der Familienrechte hervorgehoben⁵². Hans HEIMERL forderte im Jahr vor der Promulgation des CIC/1983, dass Rechte der Familie „nicht nur Gegenstand der Verkündigung bleiben, sondern auch in einem sich anbietenden Rahmen rechtlichen Niederschlag finden“ sollten⁵³.

Der geltende CIC hat zwar ein Ehe- und Eheprozessrecht als ein bedeutender Teil des Familienrechts, aber kein systematisch geordnetes Familienrecht⁵⁴. Es finden sich in der Rechtsordnung verstreut zahlreiche familienrechtliche Bestimmungen⁵⁵. Wie im CIC/1917 enthält der CIC/1983 keine Legaldefinition der Familie,⁵⁶ indes das geltende Recht unausgesprochen von den Eltern und deren Nachkommen und damit von der Familie zweier Generationen ausgeht⁵⁷. Der alte Codex kannte noch die Erwähnung der Großfamilie und deren Ange-

47 Vgl. oben Kap. 1. Familie, Ehevorbereitung und Ehebegleitung in den Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* und *Amoris Laetitia*.

48 Vgl. FC Nr. 46.

49 JOHANNES PAUL II., Charta der Familienrechte vom 22.10.1983, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 52) Bonn 1983.

50 Vgl. ebd.

51 Vgl. zur Unterscheidung von Recht der Familie und Familienrecht EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 11.

52 JOHANNES PAUL II., Charta (s. Anm. 49), Präambel B und C.

53 HEIMERL, H., Die Familie im Kirchenrecht: ThPQ 130 (1982) 333.

54 Vgl. für das Folgende auch MECKEL, T., Art. Familie, Katholisch: LKRR Bd. 2 (2019) 11-14.

55 Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Familie (s. Anm. 38), 127; vgl. für einen Überblick CASIRAGHI, A., Il diritto di famiglia nel nuovo Codice di diritto canonico: Thériault, M. / Thorn, J. (Hrsg.), Le nouveau Code de droit canonique, Actes du V. Congrès international de droit canonique, organisé par l'Université Saint-Paul et tenu à l'Université d'Ottawa du 19 au 24 août 1984. Bd. 2. Ottawa 1986, 853-880.

56 Vgl. EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 21. Die Familie wird in den cc. 231 § 2, 233 § 1, 281 § 3, 528 § 2, 529 § 1, 768 § 2, 851 2°, 1063 4°, 1152 § 1, 1241 § 2, 1248 § 2 in unterschiedlichsten Kontexten genannt.

57 Vgl. z. B. cc. 226, 528 f. oder 768.

hörige⁵⁸. Das geltende Recht kennt in diesem Zusammenhang noch z.B. das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft nach c. 1091 oder der Adoption nach c. 1094 sowie den Ausschluss von Blutsverwandten des Bischofs bis zum vierten Grad für spezielle Ämter gemäß c. 478 § 2 für die Ämter des General- oder Bischofsvikars sowie gemäß c. 492 § 3 für das Amt des Diözesanökonoms.

Die christliche Familie, die auf der sakramentalen Ehe aufbaut und das Taufapostolat entfaltet, ist von der natürlichen Familie noch einmal zu unterscheiden. Aufgrund der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft und deren Erziehung gemäß *Gaudium et Spes* Art. 48 und c. 1055 § 1 ist die regelmäßige Basis der christlichen bzw. katholischen Familie die Gemeinschaft der Eltern im Ehesakrament, die durch die Wesenseigenschaften der Unauflöslichkeit und der Einpaarigkeit nach c. 1056 geschützt wird, wie es auch in c. 226 zum Ausdruck kommt. Die im Wesenselement des Gattenwohls begründete Gleichberechtigung von Mann und Frau im Gesamt des ehelichen Lebens gemäß cc. 1055 § 1 i.V.m. 1135 ist ebenso maßgebend für das familiäre Leben und das Verhältnis zwischen Vater und Mutter⁵⁹. Daher ist die Rede von der Kirche als Hauskirche auch auf dieser Ebene analog zu verstehen, da der Vater nicht als Vertreter des hierarchischen Elements der Familie verstanden werden kann. Das Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind beruht in der Wurzel entweder auf Zeugung oder auf Adoption gemäß c. 110. Die Adoptivfamilie ist der Familie in allem gleichgestellt, außer im Rahmen der Ehehindernisse⁶⁰. VRIES versucht aus den Einzelnormen einen Begriff der christlichen Familie abzuleiten, die die Ehe und die Kinder aus Zeugung oder Adoption zur Grundlage des Familienbegriffs machen:

Die Familie „ist die aus einer gültigen oder putativen Ehe durch Zeugung oder Adoption entstandene christliche (Wohn-)Gemeinschaft von Eltern (bzw. Eltern-Teil) und Kind, die hingeordnet ist auf die Erziehung des Kindes zur menschlichen Person und zur vollen Teilnahme am Glauben und Leben der Kirche.“⁶¹

Die fehlende Legaldefinition der Familie lässt Hans HEIMERL⁶² und Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER zufolge zugleich „Raum für sogenannte ‚unvollständige‘

⁵⁸ Vgl. z.B. cc. 1470 oder 1449 CIC/1917.

⁵⁹ Vgl. MUSSINGHOFF, H., Familienrecht im Codex Iuris Canonici: ÖAKR 34 (1983/84) 100-107 sowie RIEDEL-SPANGENBERGER, Familie (s. Anm. 38), 144 f.

⁶⁰ Vgl. hier zur Blutsverwandtschaft das entsprechende Ehehindernis gemäß c. 1091 und der Adoption gemäß c. 1094.

⁶¹ VRIES, Familie (s. Anm. 45), 110. Diese Definition ist detaillierter und präziser als die von EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 32: „Familie ist jene Lebensgemeinschaft, die, gegründet auf der Ehe, aus den Ehegatten unter sich und ihren Kindern besteht und deren Ziel die menschliche und christliche Vervollkommenung und die gegenseitige Hilfe der sie bildenden Glieder ist.“

⁶² Vgl. HEIMERL, Familie (s. Anm. 53), 334.

Familien“; in denen Kinder oder ein Partner fehlen oder die gültige Eheschließung fehlt⁶³.

Die Familie ist eine nur beschränkt dauerhafte Institution, da sie durch den Tod der Eltern oder der Kinder nicht mehr besteht und von der kirchlichen Rechtsordnung nur bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Erreichen bestimmter Altersgrenzen im Blick ist. Diese beschränkte Dauer ist ein Grund, die Familie nicht als juristische Person zu normieren,⁶⁴ was einen Vorschlag in der Zeit der Codexrevision darstellte⁶⁵.

Die cc. 226 § 2 i.V.m. 793, 1136 normieren die Pflicht und das erstrangige Recht der Eltern zur Erziehung der Nachkommen, die eine zentrale Aufgabe der Eltern in der Familie darstellt⁶⁶. Diese Pflicht und das Recht bestehen naturrechtlich für alle Familien. Der kirchliche Gesetzgeber normiert in den cc. 226 i.V.m. 217 dieses Elternrecht im ekklesiologischen Rahmen mit dem Recht und der Pflicht der christlichen Eltern zur christlichen Erziehung (*educatio christiana*) gemäß kirchlicher Lehre. Dem entspricht das Grundrecht des Kindes auf christliche Erziehung gemäß c. 217 bzw. c. 20 CCEO, die die Entwicklung und Reife der Person zum Ziel hat und zu Kenntnissen über die kirchliche Lehre und einer entsprechenden Lebenspraxis führen soll, das in der Taufe empfangene Apostolat auch zur Entfaltung zu bringen. Die Normen c. 226 § 1 bzw. c. 407 CCEO verankern, dass die Eheleute und die Familie verpflichtet und berufen sind, „am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken“.

Es fällt auf, dass der Gesetzgeber das Theologumenon der Hauskirche gemäß *Lumen Gentium* Art. 11 nicht rezipiert bzw. normiert hat. Das Thema der Familie wurde erst nach der Bischofssynode im Jahr 1980 und durch *Familiaris Consortio* virulent und so gingen Vorschläge nicht mehr in den Codex ein, die die Familie als Hauskirche qualifizierten, in der die drei *munera* ausgeübt werden⁶⁷. Heinrich MUSSINGHOFF hat bereits darauf hingewiesen, dass es sich nicht nur um „theologische Schnörkel“ handelt, sondern diese Ergänzungen „eine pastorale Wirkung entfalten [könnten] und im Streitfall rechtlicher Anhalt für Aus-

63 RIEDEL-SPANGENBERGER, *Familie* (s. Anm. 38), 149.

64 Vgl. VRIES, *Familie* (s. Anm. 45), 109 f.

65 Vgl. MUSSINGHOFF, *Familienrecht* (s. Anm. 59), 100-107 sowie RIEDEL-SPANGENBERGER, *Familie* (s. Anm. 38), 126.

66 Vgl. VRIES, *Familie* (s. Anm. 45), 105-107.

67 Vgl. EISENRING, G., *Die Frage nach einem Familienrecht in der kirchlichen Rechtsordnung*: IusEccI 2 (1990) 79-85; DIES., *Gemeinschaft* (s. Anm. 44), 13-16; MUSSINGHOFF, *Familienrecht* (s. Anm. 59), 125 f. sowie MECKEL, *Ad intra et ad extra* (s. Anm. 30), 76-77.

fürungen sein“ könnten⁶⁸. Zudem müsse die Kirche die christliche Familie gerade im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext herausstellen⁶⁹. Diese Vorschläge wurden allerdings in einer so späten Phase der Codexreform nicht mehr aufgenommen, sodass es Aufgabe der wissenschaftlichen Auslegung ist, die familienrechtlichen Implikationen der Rechtsordnung systematisch zu erfassen⁷⁰. Es bleibt dennoch gerade vor dem Hintergrund der umfassenden lehramtlichen Verwendung⁷¹ das berechtigte Desiderat, „den ekklesiologischen Charakter und Rang der Familie als *ecclesia domestica* stärker im Gefüge der Kirche zu verankern“⁷².

C. 226 § 1 normiert im zweiten Buch über das Volk Gottes, der sich im Katalog der Pflichten und Rechte der *christifideles laici* befindet, dass die, „[d]ie im Ehestand leben, ... gemäß ihrer eigenen Berufung die besondere Pflicht [haben], durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken“. C. 226 § 1 hat kein Pendant im CIC/1917, was diesem Codex als vornehmliches Klerikerrecht entsprach⁷³. Die Normen c. 271 Schema/1980 und c. 226 Schema/1982 gingen noch von *laici* im Wortlaut aus und von der Aufgabe der Kirche bzw. der Hirten, den Eheleuten und Familien durch entsprechende passende Gesetze und pastorale Angebote zur Hilfe zu kommen und dies zu überwachen⁷⁴. Die entsprechende Norm des CCEO unter dem „Titel XI Laien“ spricht in c. 407 von *laici*, während c. 226 § 1 nur allgemein von Personen spricht, „die im Ehestand leben“, sodass die verheirateten ständigen Diakone miteingeschlossen werden. Der bessere rechtssystematische Kontext des c. 226 wäre daher der Katalog der Rechte und Pflichten der Gläubigen. Das Mitwirken am „Aufbau des Volkes Gottes“ gemäß c. 226 § 1 ist die Realisierung und Entfaltung des gemäß c. 204 § 1 in der Taufe grundgelegten Apostolats, die drei *munera Christi* in eigenem Namen und in eigener Verantwortung auszuüben. C. 226 wäre um den Terminus der *ecclesia domestica* zu ergänzen, um die besondere Sendung der Familie verfassungsrechtlich zu würdigen, die auch die Charta der Familienrechte meint,

68 MUSSINGHOFF, Familienrecht (s. Anm. 59), 127.

69 Vgl. ebd.

70 Vgl. EISENRING, Frage (s. Anm. 67), 81.

71 Vgl. mit Verweisen ebd., 69-76.

72 MUSSINGHOFF, Familienrecht (s. Anm. 59), 130.

73 Vgl. ebd., 124; HEIMERL, Familie (s. Anm. 53), 328 sowie EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 12.

74 Vgl. c. 271 Schema/1980: „Laici, qui in statu coniugali vivunt, iuxta propriam vocationem, peculiari officio tenentur per matrimonium et familiam ad aedificationem populi. Die allobarandi; Ecclesiae autem pastorum est aptis legibus et actione pastoralis coniuges et familias tueri et adiuvere.“ C. 226 Schema/1982 ist bis auf die Großschreibung des Wortes *Pastores* mit c. 271 Schema/1980 identisch.

wenn sie „von der unersetzlichen Sendung der Familie“⁷⁵ spricht, die ausgehend von ihrer naturrechtlichen präpositiven Begründung „aus sich heraus Rechte besitzt“⁷⁶. Ferner müsste die Ausübung aller drei *munera* in der Familie benannt werden⁷⁷. Dies würde auch mehr die Sendung und verfassungsrechtliche Stellung der Familie hervorheben⁷⁸. Dennoch finden sich Bezüge zu den drei *munera* der kirchlichen Sendung. Der in c. 226 § 1 genannte „Aufbau des Volkes Gottes“ ist insbesondere dem Dienst der Leitung zuzuordnen, die Gemeinschaft in der Kirche zu bewahren und das Volk Gottes im eigenen Handeln stets aufzubauen, so dass die Sendung in der Welt wirksamer erfüllt werden kann⁷⁹. Durch die christliche Erziehung ihrer Kinder haben die Eltern c. 835 § 4 zufolge ihren spezifischen Anteil an der Verwirklichung des *munus sanctificandi* der Kirche. Gemäß c. 774 § 2 bzw. c. 618 CCEO sind die Eltern die ersten Verkünder des Glaubens.

Die Normadressaten des c. 226 § 1 sind die Eheleute. Die geltende Rechtsordnung kennt Normen für die Eltern, Eheleute und Kinder, indes werden Rechte und Pflichten der Familie selbst nicht verankert. C. 768 weist im Predigtrecht einen Bezug zur „Einheit und Festigkeit der Familie und deren Aufgaben“ auf⁸⁰. Die Rechte und Pflichten der Familie lassen sich nur aus der Kompilation der Rechte und Pflichten der Eltern, der Eheleute und der Kinder als Familienrecht gewinnen⁸¹.

C. 1134 spricht in Rezeption von *Gaudium et Spes* 48 bei sakramentalen Ehen gleichsam von einer Weihe (*veluti consecrantur*) der Eheleute „für die Pflichten und die Würde ihres Standes“ (*status*). Die Ehe wird vom Gesetzgeber somit mit dem Weihesakrament als eines der Standessakramente in der Rechtsordnung verankert. Der theologische Leitsatz des c. 776 § 2 CCEO spricht auf der Ebene des Wortlauts vom Ehestand, führt aber im Vergleich zum c. 1055 § 2 der lateinischen Rechtsordnung eine ausführlichere theologische Begründung zum Ehesakrament, „durch das die Ehegatten von Gott zu einem Abbild der unverbrüch-

75 JOHANNES PAUL II., Charta (s. Anm. 49), Vorwort, 4.

76 Ebd., Präambel, D.

77 Vgl. zur Ausübung der MUNERA in der Familie EISENRING, Gemeinschaft (s. Anm. 44), 39 f.

78 Vgl. ebd., 48 f.

79 Vgl. HALLERMANN, H., Mehr als Strukturen. Chancen für Vielfalt und Kooperation: Hallermann, H. / Meckel, T. / Pfannkuche, S. / Pulte, M. (Hrsg.), Lebendige Kirche in neuen Strukturen. Herausforderungen und Chancen. (WTh 11) Würzburg 2015, 76.

80 Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, I., Art. Familie: LKStKR Bd. 1 (2000) 681.

81 Vgl. DIES., Familie (s. Anm. 38), 148.

lichen Einheit Christi mit der Kirche verbunden und mit der sakramentalen Gnade gleichsam geweiht und gestärkt werden“⁸².

Die geltende Rechtsordnung kennt aus der Perspektive des Kindes gewisse Teilmündigkeiten⁸³ sowie vor der Volljährigkeit das Grundrecht auf christliche Erziehung gemäß c. 217. Die Normen zur Ehelichkeit bzw. Unehelichkeit von Kindern im geltenden universalkirchlichen Recht haben keine weiteren Rechtsfolgen mehr und sind daher von geringer praktischer Relevanz⁸⁴. Rechte oder Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern wurden darüber hinaus nicht normiert⁸⁵. Das geltende Recht kennt zudem einige Schutznormen für die Familie, z.B. cc. 774 i.V.m. 776 zur Familienkatechese. Cc. 528 und 529 normieren die Besuchs- und Sorgepflicht des Pfarrers für Familien und deren Ermutigung zum Gebet in der Familie und der *participatio actuosa* an der Liturgie. C. 231 § 2 verbürgt den gerechten Familienlohn für Laien im kirchlichen Dienstverhältnis, für Diakone ist c. 281 § 3 einschlägig. Das kirchliche Eherecht möchte im Kontext der Trauerbote gemäß c. 1071 3° die Erfüllung der natürlichen „Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung“ und damit, wie der Begriff *unio* zeigt, aus unehelichen oder ehelichen Verbindungen gewährleisten. So lässt der Gesetzgeber auch „die faktische Familie in ihrer Gesamtheit als schutzwürdiges Rechtsgut erscheinen“⁸⁶. Dies betrifft ebenso das naturrechtlich begründete Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Nachkommen, das sich auf alle Eltern und Elternteile, auch Alleinerziehende, bezieht, sodass „es der Familie vorgeordnet ist“⁸⁷.

Die verfassungsrechtliche Relevanz der Familie ist natürlich engstens verknüpft mit dem Thema der Ehevorbereitung und der Ehebegleitung und damit mit der Vorbereitung und Begleitung eines Sakraments, dass als *status* bzw. als Standessakrament begriffen wird.

3. Die verfassungsrechtliche Relevanz der Ehevorbereitung und der Ehebegleitung

Der in c. 1060 normierte *favor iuris* der Ehe stellt eine Schutznorm für die Familie und deren regelmäßige Grundlage dar. In den einschlägigen Normen zur

82 C. 776 CCEO.

83 Vgl. PREE, H., Art. Alter: LKKR Bd. 1 (2019) 99-101.

84 Vgl. dazu ausführlich MECKEL, Ad intra et ad extra (s. Anm. 30), 80-81.

85 Vgl. HEIMERL, Familie (s. Anm. 53), 330 f. sowie RIEDEL-SPANGENBERGER, Familie (s. Anm. 38), 148.

86 HEIMERL, Familie (s. Anm. 53), 336.

87 RIEDEL-SPANGENBERGER, Art. Familie (s. Anm. 80), 682.

Ehevorbereitung cc. 1063, 1064 und 1128 werden die jeweiligen Hirten und die Gemeinschaft der Gläubigen zur Seelsorge für die Ehepaare und Familien verpflichtet. Ehevorbereitung und Ehebegleitung ist daher nicht nur Aufgabe der Hirten, sondern auch der Gläubigen gemäß c. 204 § 1, die in c. 1063 als Subjekte der Ehepastoral genannt werden. Im CIC/1917 war der Pfarrer nach cc. 1018 i.V.m. 1033 Träger der Ehevorbereitung, der nach c. 1018 die Belehrung über die Sakramentalität der Ehe und die Ehehindernisse vorzunehmen hatte und nach c. 1033 auch die Belehrung über die Heiligkeit der sakramentalen Ehe⁸⁸. Das II. Vatikanische Konzil äußert sich in verschiedenen Dokumenten zur Ehevorbereitung⁸⁹. *Gaudium et Spes* Art. 49 weist im Hinblick auf die Jugendlichen darauf hin, diese „in geeigneter Weise und rechtzeitig zu unterrichten, damit sie, in der Pflege der Keuschheit unterwiesen, in angemessenem Alter von einer ehrenvollen Verlobung zur Hochzeit übergehen können.“ Der Gedanke, dass Eheleute zugleich auch Subjekte der Ehepastoral sind, scheint in *Apostolicam Actuositatem* 11 auf, demnach Eheleute „Brautleuten helfen [sollen], dass sie sich besser auf die Ehe vorbereiten“. *Gaudium et Spes* Art. 52 widmet sich den Mitteln der Ehevorbereitung, sodass es

„Aufgabe der Priester ist ..., nachdem sie eine gebührende Ausbildung über den familiären Bereich erhalten haben, die Berufung der Eheleute durch verschiedene pastorale Mittel, durch die Predigt des Wortes Gottes, durch den liturgischen Kult und durch andere geistliche Hilfen in ihrem ehelichen und familiären Leben zu fördern, sie menschlich und geduldig in Schwierigkeiten zu stärken und in der Liebe zu kräftigen, damit wahrhaft ausstrahlungsreiche Familien geformt werden. Vielfältige Werke, insbesondere Familienverbände, sollen sich darum bemühen, die Jugendlichen und die Eheleute selbst, vor allem die jung Vermählten, durch Lehre und Tat zu stärken und sie zu einem familiären, gesellschaftlichen und apostolischen Leben zu formen.“

Es werden demnach verschiedene Mittel der Ehevorbereitung und Ehebegleitung genannt sowie die Verantwortlichkeit des Priesters und zugleich die Aufgabe der Eheleute, Subjekte der Ehepastoral zu sein, was in c. 1063 entsprechend rezipiert wird.

Die cc. 1063-1072 normieren sehr ausführlich die Hirtensorge und Vorbereitung zur Eheschließung sowie die Ehebegleitung.

Es geht dem Gesetzgeber in cc. 1066-1070 i.V.m. 1071 f. nicht nur um die formale Ehevorbereitung, sondern diese ist vielmehr eingebettet in die umfangreiche pastorale Ehevorbereitung. Es mag angesichts der Tatsache, dass sich Ehepastoral in manchen Fällen nur in einem Gespräch zum Ausfüllen des Ehe-

⁸⁸ Vgl. STOCKMANN, P., Ehevorbereitung zwischen Anspruch und Wirklichkeit: DPM 8/II (2001) 113 f.

⁸⁹ Vgl. auch OHLY, Ehevorbereitung (s. Anm. 18), 528 f.

vorbereitungsprotokolls erschöpft, überraschen, dass der CIC/1983 in c. 1063 für die Vorbereitung und die fortwährende Begleitung der Eheleute in Rezeption von *Familiaris Consortio* derart umfassende Vorgaben macht. Der Gesetzgeber folgt dem konzentrischen Kreismodell der entfernten, der näheren und der unmittelbaren Ehevorbereitung nach *Familiaris Consortio* Nr. 66.

Der für die pastorale Ehevorbereitung zentrale c. 1063 normiert, dass die Hirten (*pastores animarum*) dafür zu sorgen haben, dass nicht nur sie selbst, sondern die ganze ihnen anvertraute *communitas ecclesiastica*, folglich auf Ebene der Pfarrei nach c. 515 § 1 die ganze dem Hirten anvertraute *communitas fidelium*, den Eheleuten „Hilfe bietet, durch die der Ehestand im christlichen Geist bewahrt wird und in der Vollkommenheit vorankommt“. Die Norm zeigt, dass es um die Nupturienten, aber auch um die Begleitung derer geht, die bereits die Ehe geschlossen haben. So legt c. 1063 4° fest, dass die Eheleute durch Ehebegleitung den Ehebund in Treue leben, bewahren und zu einer immer größeren Heiligkeit im Alltag ihres Ehelebens gelangen. Die verheirateten Gläubigen bedürfen auf ihrem Weg zur Ehe oder während ihrer Ehe der besonderen Sorge der Hirten und der Gemeinschaft der Gläubigen. Wenn alle Gläubigen auch Träger dieser Ehepastoral sein sollen, müssen sie selbst entsprechend geschult werden. Dies entspricht auch der Pflicht zur Katechese und zum Schaffen der rechten Disposition nach c. 843 § 2 durch die Hirten und die Gläubigen.⁹⁰ Alle Gläubigen sind daher nicht nur Objekt, sondern gerade Subjekt dieser Ehepastoral. Dies entspricht auch *Familiaris Consortio* Nr. 70. Der Pfarrer allein oder die Gemeinschaft der Gläubigen allein wären überfordert. Der KKK⁹¹ weist zudem in den Nrn. 1622 f. auf die Aufgaben der Eltern und Familien in der Ehevorbereitung der Jugendlichen hin.

Die entferntere Ehevorbereitung soll nach c. 1063 1° insbesondere durch eine der Situation von Jugendlichen und Erwachsenen adäquate Predigt,⁹² Katechese⁹³ sowie mit einem entsprechenden Einsatz von sozialen Kommunikationsmedien⁹⁴ erfolgen. Ziel dieser eingesetzten Mittel ist vor allem die Vermittlung eines Mindestwissens über die Ehe, ihre Wesenseigenschaften, die Wesenselemente und die Pflichten der christlichen Ehe⁹⁵. Die Ehevorbereitung beginnt bereits in Kindertagen und geschieht gleichsam aus der Familie für die Familie. In c. 1063 2° wird schließlich die persönliche Vorbereitung auf die Eheschlie-

⁹⁰ Vgl. auch ebd., 526.

⁹¹ Katechismus der Katholischen Kirche. München u.a. 2003.

⁹² Vgl. cc. 762-772.

⁹³ Vgl. cc. 773-780.

⁹⁴ Vgl. cc. 822-832.

⁹⁵ Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC c. 1063, Rn. 1 f. (Stand: Dezember 2013).

ßung verankert, „durch welche die Brautleute in die Heiligkeit und in die Pflichten ihres neuen Standes eingeführt werden“. Diese persönliche Ehevorbereitung findet etwa in Form von Ehevorbereitungskursen statt. Dies sollte sich nicht allein in dem der Trauung vorangehenden Vorbereitungsgespräch erschöpfen⁹⁶.

In c. 1063 3° geht es um die liturgische Form bzw. Feier der Eheschließung⁹⁷ und es wird normiert, dass diese nach dem Kriterium der Fruchtbarkeit gestaltet werden soll und die Feier zu erkennen geben soll, dass die Ehe Abbild des Bundes Christi mit der Kirche ist. Je nach der konfessionellen Situation oder anderen Voraussetzungen, die die Eheleute mitbringen, ist beispielsweise im Hinblick auf das Kriterium der Fruchtbarkeit zwischen der Feier der Trauung in der Messe oder in einem Wortgottesdienst zu entscheiden. In diesem Sinn hatte SC 19 die Fruchtbarkeit liturgischer Feiern durch entsprechende liturgische Unterweisung betont und SC 77 die Überarbeitung des Eheschließungsritus gefordert⁹⁸. In diesem Kontext ist auch die sakramentale Vorbereitung durch den Empfang des Bußsakraments und der Eucharistie gemäß c. 1065 zu sehen.

Die Eheleute bzw. die Familien haben nach c. 226 § 1 die ihnen eigene Berufung „durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken“. So üben sie im eigenen Namen durch den Aufbau der Kirche das *munus regendi* und nach c. 835 § 4 durch ihr Eheleben und ihre Erziehungsarbeit das *munus sanctificandi* und das *munus docendi* aktiv aus. Es sei nochmals daran erinnert, dass das II. Vatikanische Konzil die Familie in *Lumen Gentium* Art. 11 als Hauskirche qualifiziert hat, in der den Eltern gegenüber ihren Kindern die Rolle der ersten Verkünder des Glaubens zukommt. Zu den Pflichten des Ehestandes gehört somit insbesondere das im Naturrecht gründende Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder. Aufgabe der Pfarrei ist es, den Eheleuten bei der Erfüllung dieser Pflichten Hilfestellung anzubieten. Damit sie angeregt und begleitet werden, dies als Hauskirche zu verwirklichen, bedarf es einer intensiven Ehevorbereitung und Ehebegleitung. Die Ehebegleitung ist in c. 1063 4° verankert. Hier geht es um die Fruchtbarkeit des Sakraments, was zeigt, dass das Kirchenrecht nicht nur an Gültigkeit und Erlaubtheit interessiert ist⁹⁹. So unterstreicht *Familiaris Consortio* Nr. 67, dass die Ehe „gültig, würdig und fruchtbar“ sein soll¹⁰⁰. Dies ist, da die Eheleute einen eigenen Stand bilden und die

⁹⁶ Vgl. OLSCHESWSKI, Ehevorbereitung (s. Anm. 20), 802.

⁹⁷ Die Nummern drei und vier des c. 1063 gehen insbesondere auf Vat II GS 48 zurück. Vgl. Comm. 9 (1977) 137.

⁹⁸ Vgl. auch LÜDKE, K., MKCIC c. 1063, Rn. 5 (Stand: Dezember 2013) sowie BIERINGER, A., Eheschließungsritus, Katholisch: LKRR Bd. 1 (2019) 786-788.

⁹⁹ Vgl. OHLY, C., Fruchtbarkeit, sakramentale, Katholisch: LKRR Bd. 2 (2020) 100-102.

¹⁰⁰ Vgl. auch Vat II LG 41: „Die christlichen Eheleute und Eltern müssen, ihrem Weg folgend, in treuer Liebe im Verlauf des ganzen Lebens sich einander in der Gnade unter-

Familie verfassungsrechtliche Relevanz hat, von höchster Bedeutung. Das kirchliche Recht folgt keinem rein statischen Verständnis der Ehe, das sich für das *matrimonium in facto esse* nicht interessiert¹⁰¹.

C. 1064 normiert, dass bei der Organisation der Ehepastoral der Ortsordinarius zudem auch Frauen und Männer hört, die hier sachkundig sind. Der Diözesanbischof hat Gesetzgebungskompetenz in dieser Materie¹⁰² und auch auf Ebene der Bischofskonferenz wäre es möglich, ein gemeinsames Handeln bzw. eine konzeptionelle Abstimmung abzusprechen¹⁰³. Der Päpstliche Rat für die Familie geht in seinem Dokument „Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe“ von 1996¹⁰⁴ in Nr. 3 davon aus, eine Hilfestellung und Orientierung für entsprechende Direktorien der Bischofskonferenzen zu geben.

Hans HEIMERL hoffte kurz vor Erscheinen des CIC/1983 auf das Partikularrecht zur Ehevorbereitung nach c. 1063 und resümierte: „Der Ausbau im Partikularrecht wird und muß sich auf das spätere allgemeine Recht der Familienpastoral auswirken“¹⁰⁵. Die partikularrechtliche Gesetzgebung in Deutschland widmet sich allerdings hauptsächlich der formalen Ehevorbereitung¹⁰⁶.

Angesichts des *Ius connubium* gemäß cc. 219 i.V.m. 1058 und der sehr geringen Erfordernisse bezüglich des Glaubens bzw. des Mindestwissens zur Ehe verbunden mit der Problematik, den Glauben nicht skalieren zu können gemäß Art. 68 *Familiaris Consortio*, wo auf den ausreichenden Taufglauben verwiesen wird,

stützen und die liebevoll von Gott empfangene Nachkommenschaft mit den christlichen Lehren und den Tugenden des Evangeliums erfüllen. So geben sie nämlich allen das Beispiel einer unermüdlichen und großmütigen Liebe, bauen die Bruderschaft der Liebe auf und sind Zeugen und Mitarbeiter der Fruchtbarkeit der Mutter Kirche, zum Zeichen und zur Teilnahme jener Liebe, mit der Christus seine Braut geliebt und Sich für sie hingegeben hat.“

101 Vgl. STOCKMANN, Ehevorbereitung (s. Anm. 88), 131.

102 Vgl. z.B. GAVIN, F., Pastoral Care in Marriage Preparation (Can. 1063). History, Analysis of the Norm and its Implementation by some Particular Churches. (Tesi Gregoriana 64) Rom 2004.

103 Vgl. auch Ehe und Familie – in guter Gesellschaft, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (DDB 61) Bonn 1999 sowie Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe. Überlegungen zur Trauungspastoral im Wandel, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (DDB 67) Bonn 2000.

104 PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe vom 13.5.1996, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 127) Bonn 1996, 82-118.

105 HEIMERL, Familie (s. Anm. 53), 332.

106 DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Ehevorbereitungsprotokoll: ABl. Limburg (2005) 183-186 sowie DIES., Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll: ABl. Limburg (2008) 124-128.

ist es schwierig, *de lege ferenda* eine absolut verbindliche und zwingende Teilnahme an Ehevorbereitungskursen vorzuschreiben. Die kirchliche Rechtsordnung kennt keinen Trauaufschub in Analogie zum Taufaufschub. Allerdings sind die Chancen der Ehevorbereitung im Rahmen der vorbereitenden Gespräche mehr zu nutzen und es soll auf weitere Angebote hingewiesen werden. Natürlich gibt es einen Hiat zwischen Anspruch und Wirklichkeit¹⁰⁷. Es ist darüber nachzudenken, die Hirten und die anderen Seelsorger stärker zu verpflichten und nicht die Gläubigen, damit die Hirten sich nicht zu schnell ihrer Pflicht entledigen bzw. diese weiterdelegieren. In diesem Rahmen ist auch an die Pflicht zur Katechese gemäß c. 843 § 2 zu erinnern. Auch bei Bestehen überregionaler Ehevorbereitung und Beratungsangebote, kann die Pfarrei sich nicht davon dispensieren, Eheleute und Familien als Subjekte und Adressaten ihrer Pastoral in den Blick zu nehmen. Ein starkes Sollen anstelle eines unabdingbaren Müssens ist etwas anderes als eine laxe Praxis der Nichterwähnung oder der alleinigen formalen Ehevorbereitung¹⁰⁸.

Der Päpstliche Rat für die Familie empfiehlt in seinem Dokument „Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe“ von 1996 ein Ehekatechumenat. In Nr. 51 geht er auch selbstverständlich von einer näheren Ehevorbereitung und deren positiven Wirkung aus, und dass „davon nur aus verhältnismäßig schwerwiegenden Gründen befreit werden“ kann. Die Formulierung zeigt einen hohen Verpflichtungsgrad der Ehevorbereitung. Die Nr. 51 desselben Dokuments führt aus:

„Wo Brautleute aus solchen Gründen und ohne nähere Vorbereitung dringlich um eine möglichst baldige Feier der Trauung bitten, obliegt es daher dem Pfarrer und den Mitarbeitern, Gelegenheiten anzubieten, um das entsprechende Wissen der theologischen, moralischen und sakramentalen Gesichtspunkte nachzuholen, wie sie als der näheren Vorbereitung eigentümlich dargelegt wurden, und um sie dann der Phase der unmittelbaren Vorbereitung zuzuführen.“¹⁰⁹

Diese Möglichkeit muss bestehen, weil die Vorbereitung konkret auf den einzelnen abgestimmt werden soll. In der Tat ist jede Gelegenheit zu nutzen, um den Sinn dessen eingehend zu erklären, was sich im Sakrament ereignet. Zudem dürfen jene, die offenbar bereits angemessen im Glauben und auf das Sakrament vorbereitet sind, nicht einfach deshalb abgewiesen werden, weil ihnen einige Stufen der Vorbereitung fehlen.

Es sollte Christoph OHLY zufolge ein fakultatives Ehekatechumenat vorgehalten werden und selbstverständlich unabdingbar die unmittelbare Ehevorbereitung

107 Vgl. STOCKMANN, Ehevorbereitung (s. Anm. 88), 124 f.

108 Vgl. ebd., 134.

109 Vgl. dazu auch OHLY, Ehevorbereitung (s. Anm. 18), 532 f.

mit der formalen Ehevorbereitung sowie „ein Brautseminar mit drei verpflichtenden Veranstaltungen (theologisch, anthropologisch, liturgisch)“¹¹⁰.

Die Chance des Verlöbnisses, das durch die Verlobung begründet wird,¹¹¹ sollte auch ergriffen werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat noch kein Partikularrecht nach c. 1062 erlassen. Das Verlöbniß¹¹² ist gesetzessystematisch außerhalb der Ehevorbereitung normiert, wenngleich es gerade seinen Ort innerhalb der Ehevorbereitung hat und in ihr eine bedeutsame Schwelle und Stelle darstellt¹¹³. Im Benediktionale findet sich dafür auch eine liturgische Form unter den „Segnungen im Leben der Familie“ in der Nr. 55¹¹⁴. Das Ritenbedürfnis vieler Paare wäre mit dem Ritus des Verlöbnisses positiv aufzugreifen, um damit einen Anknüpfungspunkt für eine intensivere Ehevorbereitung zu gewinnen, insbesondere, da die Gemeinde als Subjekt der Ehevorbereitung somit überhaupt von einem Paar erführe¹¹⁵.

Bei keinem anderen Sakrament gibt es eine in Teilen derart dürftige und knappe Vorbereitung. Aber bei einer Ehe zwischen zwei Getauften handelt es sich gemäß c. 1055 um ein Sakrament und um einen besonderen Stand in der Kirche, der die Grundlage für die Familie bildet¹¹⁶. Die Einbindung der Gläubigen als Subjekte der Ehepastoral stärkt nicht nur die Adressaten der Ehepastoral, sondern ebenso diese selbst und ist zudem ein lebendiger Beitrag zur Ekklesiogenese. Die Stärkung der pastoralen Ehevorbereitung und Ehebegleitung dient letztlich der Verwirklichung der Sendung der Kirche in der Familie. Die verfassungsrechtliche Relevanz der Familie sollte angesichts ihrer Würdigung als Hauskirche deutlicher werden, denn was die Kirche insbesondere in der Charta der Familienrechte gegenüber der Gesellschaft und dem Staat *ad extra* formuliert, muss auch für ihr Recht *ad intra* gelten, damit der Inhalt von c. 226 auch gelebte Realität wird: „Die im Ehestand leben, haben gemäß ihrer eigenen Be-

110 Ebd., 541.

111 Vgl. SCHÖCH, N., Form und Wirkung der Verlobung nach kanonischem und bürgerlichem Recht: DPM 8/I (2001) 417.

112 Vgl. zum Verlöbniß auch PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Vorbereitung (s. Anm. 104), Nr. 17.

113 Vgl. STOCKMANN, Ehevorbereitung (s. Anm. 88), 119 sowie OHLY, Ehevorbereitung (s. Anm. 18), 538 f.

114 Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Einsiedeln u.a. 172014.

115 Vgl. SCHÖCH, Form (s. Anm. 111), 442.

116 Vgl. PUCHER, E., Ehevorbereitung und Kirchenrecht: ÖARR 50 (2003) 368-372 sowie OHLY, Ehevorbereitung (s. Anm. 18), 540 f.

rufung die besondere Pflicht, durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes Gottes mitzuwirken“.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag behandelt Familie, Ehevorbereitung und Ehebegleitung in verfassungsrechtlicher Perspektive. Gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist die Familie gleichsam Hauskirche, eine *ecclesia domestica* (LG 11). Diese verfassungsrechtliche Relevanz der Familie wurde im kodikarischen Recht zwar nicht verbaliter rezipiert. Es finden sich aber einige familienrechtliche Bestimmungen im CIC/1983. Auch auf Grundlage der Charta der Familienrechte von 1983 könnte die Familie verfassungsrechtlich eine stärkere Position erhalten und in ihrer spezifischen Sendung bzw. ihrem Anteil an der Sendung der Kirche stärker ausgestaltet werden. Es wird auf das in der Praxis noch zu hebende Potential der im Codex verankerten pastoralen Ehevorbereitung sowie des Verlöbnisses hingewiesen. Eine verstärkte Ehevorbereitung, bspw. im Rahmen eines fakultativen, aber dringend empfohlenen Ehecatechumenats, und eine Ehebegleitung, wie sie auch in den Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* von 1981 und *Amoris Laetitia* von 2016 betont werden und deren Subjekte alle Gläubigen sind, sind wichtige Instrumente, um die Familienmitglieder dazu zu befähigen, die in der Taufe verliehenen *Tria Munera* im Rahmen der Familie und somit die Sendung der Kirche zu verwirklichen.

Ital.: Il presente contributo tratta della famiglia, della preparazione al matrimonio e dell'accompagnamento al matrimonio dalla prospettiva del diritto costituzionale. Secondo il Concilio Vaticano II la famiglia è in un certo senso una chiesa domestica, una *ecclesia domestica* (LG 11). Questa rilevanza nel diritto costituzionale della famiglia è stata recepita nel diritto codiciale, cioè non letteralmente. Ci sono, però, alcune disposizioni del diritto familiare nel CIC/1983. Alla luce della Charta dei diritti della famiglia del 1983, quest'ultima può avere un'importante posizione nel diritto costituzionale ed ampliare fortemente la sua specifica missione od il suo contributo alla missione della Chiesa. Verrà accennato al potenziale, da risollevarsi ancora nella pratica, che è presente nel Codice radicato nella preparazione matrimoniale pastorale così come nel fidanzamento. Una rafforzata preparazione matrimoniale, per esempio nell'ambito del facoltativo, ma fortemente raccomandato, catecumenato per il matrimonio ed accompagnamento al matrimonio, come ribadito dalle omelie *Familiaris Consortio* del 1981 ed *Amoris Laetitia* del 2016 i cui destinatari sono tutti i credenti, sono strumenti importanti, per renderne idonei i componenti familiari, ai quali sono

concessi nell'ambito familiare i *Tria Munera* con il battesimo così da realizzare la missione della Chiesa.